

12. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Februar 2011, mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Z. 1, 3 und 6 und Abs. 6 des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausnahmen

Vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen nach § 3 Abs. 1 des Bundesluftreinhaltegesetzes werden folgende Ausnahmen zugelassen:

- a) das punktuelle Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, soweit dies zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand und ihres Erregers (*erwinia amylovora*) sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist,
- b) das punktuelle Verbrennen biogener Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (Brauchtumsfeuer),
- c) das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die aufgrund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen.

§ 2

Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen

Beim Verbrennen biogener Materialien gemäß § 1 sind folgende Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten:

- a) zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers erforderliches Löschgerät (z. B. Nasslöcher, Eimer mit

Wasser) ist in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten,

- b) es ist dafür zu sorgen, dass das Feuer bis zum endgültigen Erlöschen durch eine körperlich und geistig geeignete Person beaufsichtigt wird,

c) Zeit und Ort des Verbrennens sind der Gemeinde, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, und im Fall des § 1 lit. c auch der Landeswarnzentrale vor Durchführung zu melden, wobei die Meldung in den Fällen des § 1 lit. b und c mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen hat;

d) Brauchtumsfeuer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft gemäß 2 Abs. 21 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2009, oder innerhalb eines Gebietes gemäß § 1 Z. 7 lit. a bis e der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, dürfen nur mit den biogenen Materialien trockenes Holz oder trockenes Stroh beschickt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien zugelassen wird, LGBl. Nr. 81/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

- An die
Gemeinde

- An die
Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz/Landeswarnzentrale
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
(E-Mail: lwz@tirol.gv.at, Fax: 43 512 589368)

**Meldung gemäß § 2 lit. c der Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Februar,
mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb
von Anlagen zugelassen werden, LGBl. Nr. 12/2011**

Name und Anschrift des Melders *):

.....

Art des „Zweckfeuers“ *):

- punktueller Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das zur **Bekämpfung der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ und ihres Erregers** (Erwinia Amylovora) sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist,
- punktueller Verbrennen biogener Materialien im Rahmen von **Brauchtumsveranstaltungen** (Brauchtumsfeuer)
- punktueller Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von **Lawinenabgängen** die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglicher alpinen Lagen beeinträchtigen

Ort des Abbrennens (Grundparzelle, bei größeren Grundstücken Präzisierung z.B. durch Angabe markanter Punkte in unmittelbarer der Nähe des Abbrennens, Flurnamen etc.) *):

.....

Zeit des Abbrennens (Datum, Uhrzeit) *):

.....

Name und Anschrift des den Verbrennungsvorgang Beaufsichtigenden:

.....

Telefonische Erreichbarkeit des Beaufsichtigenden während des Abbrennens (Tel.-Nr.):

.....

***) Pflichtfelder**

Hinweis:

Gemäß § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2011 sind bei den durch die Verordnung erlaubten Zweckfeuern folgende Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten:

- a) zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers erforderliches Löschgerät (z. B. Nasslöscher, Eimer mit Wasser) ist in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten,
- b) es ist dafür zu sorgen, dass das Feuer bis zum endgültigen Erlöschen durch eine körperlich und geistig geeignete Person beaufsichtigt wird,
- c) Zeit und Ort des Verbrennens sind der Gemeinde, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, und im Fall des § 1 lit. c auch der Landeswarnzentrale vor Durchführung zu melden, wobei die Meldung in den Fällen des § 1 lit. b und c mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen hat;
- d) Brauchtumsfeuer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft gemäß 2 Abs. 21 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2009, oder innerhalb eines Gebietes gemäß § 1 Z 7 lit. a bis e der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeits-prüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, dürfen nur mit den biogenen Materialien trockenes Holz oder trockenes Stroh beschickt werden.

Datum der Meldung

Unterschrift des Melders